

Ausfertigung

Amtsgericht [REDACTED]
Abteilung für Familiensachen
[REDACTED]

In der Familiensache

[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung Kindesunterhalt
hier: Unterhalt Kind (einstweilige Anordnung)

ergeht durch das Amtsgericht [REDACTED] durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED] wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin [REDACTED] zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ab dem 01.02. [REDACTED] einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von 292,00 € zu bezahlen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin [REDACTED] zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters rückständigen Kindesunterhalt für den Zeitraum vom 01.01. [REDACTED] bis 31.01. [REDACTED] in Höhe von 292,00 € zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 40% und der Antragsgegner zu 60%.

Gründe

Die Antragstellerin ist die Tochter des Antragsgegners. Das Gericht geht davon aus, dass die Eltern der Antragstellerin nicht miteinander verheiratet waren. Die Antragstellerseite hat sich insoweit gar nicht geäußert, aus den Ausführungen der Antragsgegnerseite lässt sich dies mittelbar entnehmen.

Die Antragstellerin ist am [REDACTED] geboren.

Die Antragstellerin hat im Sommer [REDACTED] das Gymnasium beendet, offenbar erfolgreich. Sie studiert seit Herbst [REDACTED] Betriebswirtschaftslehre, im Wintersemester [REDACTED] in [REDACTED], seit Februar [REDACTED] in [REDACTED].

Die Antragstellerin hat das Einkommen des Antragsgegners mit bis zu 2100,00 € geschätzt, der Antragsgegner hat sich insoweit nicht geäußert.

Das Einkommen der Mutter der Antragstellerin ist zwischen den Beteiligten streitig mit den Beträgen 1346,00 € (Antragstellerseite) und 1446,00 € (Antragsgegnerseite). Streitig ist auch, ob von diesem Einkommen Verluste aus Vermietung und Verpachtung mit monatlich 356,00 € abgezogen werden können.

Der geforderte Bedarf der Antragstellerin in Höhe von 670,00 € abzüglich Kindergeld von 184,00 €, somit 486,00 € wird nicht bestritten.

Die Antragsgegnerseite wendet ein fehlerhaftes Auskunftsverlangen ein sowie Verwirkung eines möglichen Unterhaltsanspruchs wegen Kontaktabbruch im Alter als Minderjährige sowie der Bezeichnung des Antragsgegners als "Arsch" durch die Antragstellerin als Volljährige.

Die Antragstellerin beantragt:

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, an die Antragstellerin ab 01.01. [REDACTED] monatlichen Ausbildungsunterhalt in Höhe von 486,00 € zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt

den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung kostenpflichtig abzuweisen.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer Einstweiligen Anordnung ist in Unterhaltssachen regelmäßig gegeben, § 246 FamFG.

Die Antragstellerin kann vom Antragsgegner nach den §§ 1601, 1610 BGB Bezahlung von Unterhalt verlangen.

Die Antragstellerin ist zwar volljährig, befindet sich aber noch in der beruflichen Ausbildung und steht damit einem minderjährigen Kind gleich. Es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass die Antragstellerin ihre Ausbildung nicht mit der erforderlichen Zielstrebigkeit betrieben hätte.

Der Bedarf der Antragstellerin ist mit 486,00 € unstreitig, das Einkommen des Antragsgegners mit 2100,00 € ebenfalls.

Bei erwachsenen Kindern sind beide Eltern anteilig barunterhaltspflichtig, so dass es auch auf das Einkommen der Mutter der Antragstellerin ankommt.

Die Mutter der Antragstellerin verfügt über ein anrechenbares Einkommen von 1347,00 €.

Es ist der Antragsgegnerseite recht zu geben, dass die Mutter der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] im Schnitt monatlich ein Einkommen von gerundet 1487,00 € netto bezogen hat, die Angabe von 1346,00 € ist schlichtweg falsch. Hiervon sind 40,00 € für vermögenswirksame Leistungen abzuziehen. Weiterhin ist die Mutter der Antragstellerin berechtigt, pauschale Werbungskosten von 67,00 € abzuziehen. Ein pauschaler Abzug ist regelmäßig gestattet. Weiterhin sind abzuziehen Zusatzbeiträge für Krankenversicherung 7,00 €, private Krankenzusatzversicherung 26,00 € und private Altersvorsorge 76,00 €. Zum Einkommen hinzuzurechnen ist die Steuererstattung von 76,00 € pro Monat.

Die Mutter der Antragstellerin ist nicht berechtigt, Verluste aus Vermietung und Verpachtung von 356,00 € abzuziehen. Entsprechende Verluste stehen im Zusammenhang mit Vermögensbildung. Vermögensbildung ist gegenüber Unterhalt nachrangig und damit unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Das Einkommen der Mutter der Antragstellerin beträgt somit 1347,00 €, das gesamte Familieneinkommen somit 3447,00 €. Die Mutter trifft somit ein Haftungsanteil am Unterhalt der Antragstellerin von 40 %, den Antragsgegner ein Haftungsanteil von 60 %, woraus sich ein monatlicher Unterhalt von 292,00 € ergibt.

Jedenfalls für den Erlass einer Einstweiligen Anordnung ist das Auskunftsersuchen für das Amtsgericht ausreichend, der Antragsgegner musste damit rechnen, dass er wegen Unerhalt in Anspruch genommen würde.

Der Unterhaltsanspruch ist nicht verwirkt.

§ 1611 Abs. 2 BGB bestimmt ausdrücklich, dass die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs minderjähriger Kinder wegen grober Unbilligkeit nicht möglich ist. Dies gilt zwar nicht für privilegierte Volljährige. Es ist jedoch seit Jahren einhellige Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass Handlungen aus der Zeit der Minderjährigkeit nach Eintritt der Volljährigkeit nicht als Verwirkungsgrund herangezogen werden können (beispielsweise BGH FamRZ 1995, S. 475). Auch wenn die Antragsgegnerseite hierzu sehr umfangreiche Ausführungen macht, sind diese angesichts der klaren und eindeutigen Rechtslage nicht relevant.

Somit verbleibt als möglicher Verwirkungsgrund die Behauptung der Antragsgegnerseite, dass die Antragstellerin als Volljährige einmal gegenüber dem Antragsgegner geäußert haben soll: "Ich hab mir gleich gedacht, dass du Arsch das bist."

Das Gericht hat eine Stellungnahme der Gegenseite, ob die Äußerung so gefallen ist, nicht abgewartet, weil es hierauf nicht ankommt. Selbst wenn man unterstellen wollte, dass die Äußerung so gefallen ist, wird sich jedem unbefangenen Betrachter erschliessen, dass allein aufgrund einer einmaligen und offenbar emotional gefärbten Äußerung ein völliger Ausschluss des Unterhalts nicht durchgreifen wird. Der Antragstellerin sei jedoch an dieser Stelle mitgeteilt, dass im Wiederholungsfalle durchaus auch eine andere Betrachtungsweise in Betracht kommen kann.

Die Haftungsanteile beider Eltern liegen jeweils über dem Selbstbehalt von 950,00 €, sodass ein anteiliger Unterhalt von 292,00 € zuzusprechen war.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung, zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Hinweis: Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):

Verkündung am ██████████

gez.

██████████

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle